

Amtliche Bekanntmachung

Erläuterungen und Bekanntmachung des Bürgerentscheids zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018

Nachdem ein von 8 Stadtratsmitgliedern der Stadt Berga/ Elster unterschriebener Antrag auf Einleitung eines Bürgermeisterabwahlverfahrens vom 09.03.2018 am 12.03.2018 bei der Stadtverwaltung der Stadt Berga/Elster einging, fand am 27.03.2018 eine Sitzung des Stadtrates der Stadt Berga/ Elster statt.

Unter Tagesordnungspunkt 3 wurde der Antrag auf Einleitung eines Abwahlverfahrens beraten.

Inhalt des Antrages:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

in Auftrag der Mehrheit der Stadträte der Stadt Berga/Elster stellen die Unterzeichner den Antrag auf Einleitung eines Bürgermeisterabwahlverfahrens gem. § 28 Abs. 6 Satz 5 ThürKO

Um Einberufung einer entsprechenden Stadtratssitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Unterzeichnung von 8 Stadtratsmitgliedern"

Beratung:

In der 26. Sitzung der 6. Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Berga/Elster, am 27.03.2018, erfolgte die nach § 28 Abs. 6 Satz 5 ThürKO erforderliche Beratung des Abwahlantrages vor der Beschlussfassung.

Auszug aus dem Protokoll zum Tagesordnungspunkt 3 der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Berga/Elster über die Beratung des Antrages:

"Der Antrag wurde in der Stadtratssitzung am 27.03.2018 nur durch den Stadtrat beraten und inhaltlich erläutert.

Durch die Mitglieder des Stadtrates wurde auf ein gestörtes Vertrauensverhältnis zum Bürgermeister und Mängel in der Kommunikation mit dem Stadtrat und der Bürgerschaft als wesentlicher Grund für die Einleitung des Abwahlverfahrens gegen Herrn Bürgermeister Steffen Ramsauer vorgebracht. Durch den Bürgermeister wurde wiederum vorgebracht, dass aus seiner Sicht keine Umstände gegeben sind, die ein solches Verfahren rechtfertigen."

Es wurde in der Sitzung am 27.03.2018 beschlossen, dass die Sitzung zur Beschlussfassung über die Einleitung eines Abwahlverfahrens betreffend Herrn Ramsauer als Bürgermeister der Stadt Berga/Elster am 10.04.2018 stattfinden soll. Die im Zusammenhang mit dieser Stadtratssitzung erforderliche ortsübliche Bekanntmachung erfolgte nicht ordnungsgemäß, sodass eine erneute Einladung zur nunmehr am 24.04.2018 stattfindenden Stadtratssitzung erfolgte.

Beschlussfassung:

Am 24.04.2018 fand dann die 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Berga/Elster statt. Unter Tagesordnungspunkt 2: Bürgermeisterabwahlverfahren gemäß § 28 Abs. 6 ThürKO, Beschlussvorlage B-227-SR-2018/1 wurde über die Einleitung des Bürgermeisterabwahlverfahrens entschieden.

Beschluss:

"Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass ein Abwahlverfahren nach § 28 Abs. 6 ThürKO durchgeführt wird."

Abstimmung:

Da Herr Steffen Ramsauer von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist, begab sich Herr Ramsauer in den Zuschauerraum und nahm nicht an der Beratung und Abstimmung teil. Von den nunmehr 15 anwesenden und stimmberechtigten Stadtratsmitgliedern haben 13 Stadträte für die Einleitung des Bürgermeisterabwahlverfahrens gestimmt, 1 Stadtrat enthielt sich der Stimme, 1 Stadtrat stimmte dagegen. Die notwendige Mehrheit von mindestens 12 Ja-Stimmen (2/3 der 17 Stadtratsmitglieder) stimmte für die Einleitung des Abwahlverfahrens.

Einleitung des Abwahlverfahrens:

Die Einleitung des Abwahlverfahrens in Form eines Bürgerentscheids zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters erhielt die notwendige Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Berga/Elster.

Durch das Landratsamt Greiz wurde das rechtmäßige Zustandekommen dieses Beschlusses geprüft und der 17.06. 2018 als Datum für die Durchführung des Bürgerentscheids festgesetzt.

Bürgerentscheid:

Am 17.06.2018 können alle Abstimmungsberechtigten im Rahmen eines Bürgerentscheids darüber abstimmen, ob Herr Steffen Ramsauer als Bürgermeister der Stadt Berga/ Elster abgewählt oder weiterhin das Amt des Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster begleiten soll.

Stimmzettel und Abstimmung:

Auf dem amtlich hergestellten Stimmzettel ist der Wortlaut der Abstimmung so gewählt, dass jeder Stimmberechtigte auf die Abstimmungsfrage nur mit "Ja" oder "Nein" antworten kann. Die Frage lautet:

"Sind Sie für die Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer?"

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

Am 17.06.2018 findet die Abstimmung über die Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 ThürKO wäre der Bürgermeister abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt.

Weitere Informationen entnehmen sie bitte den amtlichen Bekanntmachungen über den Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018.

Sebastian Neubert Beigeordneter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018

Das Bürgerverzeichnis für den Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018 wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (28.05. – 01.06.2018) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster

im Bürgerbüro, Am Markt 2, 07980 Berga/E. für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein

Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

- Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung (28.05. bis 01.06.2018) Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster im Bürgerbüro, Zimmer 1.05, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Berga/Elster dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, donnerstags von 13.00-15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
- 3. Abstimmen kann nur, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Abstimmungsberechtigte, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Tag vor der Abstimmung (26.05.2018) eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
- 4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.
- 5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag,
- 5.1 ein in das Bürgerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Bürgerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses bekannt wird.
- 6. Abstimmungsscheine können von in das Bürgerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung (15.06.2018), bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/E. im Bürgerbüro, Zimmer 1.05 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. (Fax-Nr.: 036623 60777, E-Mail: buergerbuero@stadt-berga.de). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung (16.06.2018), 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel, zu der der Antragsteller abstimmungsberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Berga/Elster, die Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag, dem 17.06.2018 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung zu entnehmen.

Berga/Elster, 07.05.2018

Sebastian Neubert Beigeordneter

Bekanntmachung über den Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018

- Am 17. Juni 2018 findet der Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.
- 2. Die Stadt Berga/Elster bildet 6 Stimmbezirke. Die Abstimmungsräume befinden sich:

Nr. des Stimm- bezirkes	Abgrenzung des Stimmbezirkes	Lage des Abstimmungs- raumes
01	Ahornstraße, Am Bach, August-Bebel-Straße, Baderberg, Bahnhofstraße, Baumgartenstraße, Birkenweg, Buchenwaldstraße, Elsterstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Eulaer Weg, Kastanienstraße, Oberhammer, Poststraße, Puschkinstraße, Schlossberg, Schlossstraße, Siedlung Neumühl, Unterhammer, Wachtelberg	Rathaus Berga/ E. Ratssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
02	Am Markt, Brauhausstraße, Brunnenberg, Gartenstraße, Kalkgraben, Karl-Marx-Straße, Kirchplatz, Kirchgraben, Markersdorfer Weg, Robert-Guezou- Straße, Wiesenstraße, Eula	Rathaus Berga/E. Ratssaal Am Markt 2 07980 Berga/Elster
03	Tschirma	Feuerwehrgerätehaus Tschirma 32 07980 Berga/Elster
04	Clodra, Zickra, Dittersdorf	Dorfgemeischafts- haus Zickra Zickra 20 07980 Berga/Elster
05	Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf, Albersdorf	Herrenhaus Wolfersdorf Haupt- straße 16 07980 Berga/Elster
06	Obergeißendorf, Untergeißendorf, Kleinkundorf, Markersdorf	Dorfgemeinschafts- haus Obergeißendorf 25 07980 Berga/Elster

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses ist ein Briefabstimmungsvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefabstimmungsvorstands befinden sich im Rathaus Berga/E., Am Markt 2, 07980 Berga/Elster (Sitzungszimmer). Der Briefabstimmungsvorstand tritt am Abstimmungstag um 17:00 Uhr zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zusammen.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält nach Betreten des Abstimmungsraumes für die Abstimmung, für die er abstimmberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Abstimmende hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt auf dem amtlichen Stimmzettel, indem sie auf die aufgedruckte Abstimmungsfrage:

"Sind Sie für die Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer?" eindeutig mit "Ja" oder "Nein" antworten und dies so kennzeichnen.

4. Der Abstimmende begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Abstimmender in der Wahlzelle aufhält.

Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmenden bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.

- 5. Die Durchführung des Bürgerentscheids und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefabstimmungsvorstands, soweit dies ohne Störungen des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- 6. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können durch Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilnehmen. Sie müssen ihren Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am 17. Juni 2018 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Abstimmungsbriefe können bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefabstimmungsvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Abstimmungs-
- 7. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe belegt; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Berga/Elster, 07.05.2018 Sebastian Neubert Beigeordneter



Bekanntmachung über die Sitzung des Abstimmungsausschusses über den Bürgerentscheid zur Abwahl des amtierenden

Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018

Gemäß § 22 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) ist ein Abstimmungsausschuss zu bilden, der das endgültige Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids feststellt. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Abstimmungsausschuss am Sonntag, 17. Juni 2018, um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, zu seiner Sitzung zusammentrifft.

Tagesordnung:

• Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer am 17. Juni 2018

Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Berga/Elster, 07.05.2018

Sebastian Neubert Abstimmungsleiter

Ehrenamtliche Helfer gesucht!

Für den Bürgerentscheid am Sonntag, dem 17. Juni 2018, zur Abwahl des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster, Herrn Steffen Ramsauer, werden zur Besetzung der Abstimmungsvorstände in Berga/ Elster und seinen Ortsteilen ehrenamtliche Helfer aesucht.

Interessierte melden sich bitte im Rathaus der Stadt Berga/Elster unter Telefon: 036623/607-0 oder per Email an hauptamt@stadt-berga.de. Vielen Dank für ihre Unterstützung.

Sebastian Neubert Beigeodneter

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. Mai 2018.

Amtsblatt der Stadt Berga

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile. Einzelexemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen. 2.000 Stück Druckauflage:

Herausgeber und verantwortlich für das Amtsblatt: Stadtverwaltung Berga vertreten durch den Bürgermeister Steffen Ramsauer oder dem Vertreter im Amt Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K., Burgstraße 10, 07570 Weida, Anzeigen: M. Ulrich Tel.: 036603 5530, Fax: 036603 5535, E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 01.01.2016 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. ·*®¹ designed by Freepik.com

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.